



Entscheidinstanz: Volkswirtschaftsdirektion

Geschäftsnummer: VD_43/2013

Datum des Entscheids: 6. Dezember 2013

Rechtsgebiet: Arbeitsrecht (öffentliches)

Stichwort(e): Selbständige Dienstleistungserbringer
Nachweis der Selbständigkeit
Dokumentationspflicht, Verletzung
Verwaltungssanktion

verwendete Erlasse: Art. 1a Entsendegesetz
Art. 9 Abs. 2 EntsG
Art. 19 Abs. 2 Verordnung (EG) 987/2009 (Formular A1)

Zusammenfassung (verfasst von der Volkswirtschaftsdirektion):

Selbständiger Dienstleistungserbringer im Meldeverfahren. Busse im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Bst. a EntsG von Fr. 1000 sowie Gebühren wegen Verletzung der Dokumentationspflicht. Das Mitführen der benötigten Dokumente beim Arbeitseinsatz in der Schweiz ist zwingend notwendig.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Erwägungen:

1. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Verwaltungssanktion des Amtes für Wirtschaft und Arbeit [Rekursgegner] vom 29. Mai 2013 betreffend Verletzung der Dokumentationspflicht gemäss Art. 1a des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 (EntsG, SR 823.20) mit welcher dem X., [ausländischer Wohnsitz, Rekurrent] eine Busse im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Bst. a EntsG von Fr. 1000 sowie Gebühren in Höhe von CHF 200.00 auferlegt wurden.
2. [...]
3. a) In der angefochtenen Verwaltungssanktion hält der Rekursgegner fest, dass die Arbeitskontrollstelle Kanton Zürich (AKZ) am 18. Februar 2013 den Rekurrenten an der Swiss-Moto in Zürich kontrollierte. Der Rekurrent habe angegeben, selbständig zu sein, jedoch weder über eine gültige Meldung noch über die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente zum Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit verfügt.

Das Kontrollorgan habe ihm daraufhin vor Ort unter Aushändigung eines entsprechenden Protokolls Nachfrist bis zum 20. Februar 2013, 16.00 MEZ, gesetzt. Der

Rekurrent habe diese ungenutzt verstreichen lassen, was sich strafverschärfend auswirke.

Am 22. März 2013 habe die Auftraggeberin des Rekurrenten, die M.R. GmbH, eine vom Rekurrenten ausgestellte Rechnung eingereicht, auf welcher auch der Einsatz vom 18./19. Februar vermerkt gewesen sei.

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs habe der Rekurrent mit Schreiben vom 1. Mai 2013 das alte Formular E101 sowie einige weitere Dokumente in tschechischer Sprache eingereicht.

- b) Der Rekurrent macht geltend, dass er seinen rechtlichen Pflichten in der Tschechischen Republik nachkomme. Er habe die verlangten Dokumente am 1. Mai 2013 eingereicht, und nicht gewusst, dass er diese schriftlich hätte einreichen müssen. Es handle sich hier um ein Missverständnis. Er sende im Anhang das Dokument E101.
- c) In Art. 1a des EntsG ist festgehalten, dass ausländische Dienstleistungserbringer, die sich auf selbstständige Erwerbstätigkeit berufen, diese gegenüber den zuständigen Kontrollorganen nachzuweisen haben. Sie müssen namentlich drei Dokumente mit sich führen: Die Meldebestätigung gem. Art. 6 EntsG, die Bescheinigung nach Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (Formular A1), sowie eine Bestätigung des auszuführenden Auftrags. Diese Informationen können ausländische Dienstleistungserbringer auch auf www.entsendung.ch einfach finden.

Der Rekurrent konnte anlässlich der Kontrolle vom 18. Februar 2013 keines der verlangten Dokumente vorweisen. Er versäumte es auch, diese innert der gesetzten Nachfrist vom 20. Februar 2013 nachzureichen. Erst über einen Monat später sandte die Auftraggeberin eine Rechnung als Auftragsbestätigung ein. Weitere eineinhalb Monate später sandte der Rekurrent das Formular E101 ein. Dieselben Unterlagen legte er der Rekurschrift bei.

Art. 1a Abs. 2 Bst. b EntsG verlangt klar das Formular A1. Das Formular E101 wurde bereits im April 2012 durch das Formular A1 ersetzt und gilt nicht mehr als Bescheinigung nach Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009. Das vom Rekurrenten eingereichte Formular ist zudem auf Tschechisch verfasst und längst nicht mehr aktuell.

Die Anforderungen an den Nachweis der Selbständigkeit sind im Entsendegesetz klar geregelt. Die nötigen Dokumente sind bei dem Einsatz in der Schweiz mitzuführen, wobei das Kontrollorgan im Falle fehlender Dokumente eine Nachfrist von maximal 2 Tagen gewähren kann (Art. 1a Abs. 3 EntsG). Bei Verstössen gegen die Melde- und Dokumentationspflicht kann gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. a EntsG eine Busse bis zu Fr. 5000 verhängt werden.

- d) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass den Vorbringen des Rekurrenten nicht gefolgt werden kann. Die angefochtene Verwaltungsanktion Nr. 2013/29793 vom 29. Mai 2013 ist in Abweisung des Rekurses zu bestätigen.

e) [Verfahrenskosten]

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Der Rekurs wird abgewiesen.
- II. [...]

© 2014 Staatskanzlei des Kantons Zürich